

Kollektivmarkensatzung
zum Markenzeichen der Bestatter



Kollektivmarkensatzung zum Markenzeichen der Bestatter

Die Mitgliederversammlung des Bundesverbands Deutscher Bestatter e.V. hat am 27. August 2020 beschlossen, dass das bisher als Kollektivmarke benutzte Markenzeichen-Logo sukzessive durch ein neues Markenzeichen-Logo ersetzt werden soll, und dazu am 29. Oktober 2020 die nachstehende Kollektivmarkensatzung zum Markenzeichen der Bestatter beschlossen.

Diese tritt am 1. November 2020 in Kraft.

Präambel

Mit der Kollektivmarke Markenzeichen der Bestatter gekennzeichnete Bestattungsunternehmen stehen dafür,

- die Würde des Verstorbenen zu achten und zu wahren sowie Riten und Brauchtum aller Kulturen, Nationen und Religionen zu respektieren und deren Ausübung zu ermöglichen;
- Angehörige einfühlsam, kompetent und situationsangemessen zu begleiten;
- die übertragenen Aufgaben mit größter Sorgfalt und im Interesse der Auftraggeber zu erfüllen;
- absolutes Stillschweigen über alle vertraulichen Informationen zu wahren;
- jedem eine individuelle Bestattungsregelung zu garantieren;
- über die Durchführung der Bestattung und die Bestattungskosten transparent, klar und eindeutig zu informieren;
- allen, die eine Bestattung zu Lebzeiten regeln möchten, hierzu die Möglichkeit zu bieten und im Bewusstsein dieser Verantwortung die eingegangenen Verpflichtungen im Sinne der Vorsorgenden zu erfüllen einschließlich der sicheren Behandlung der dafür vorgesehenen Gelder;
- sich und seine Mitarbeiter weiterzubilden und damit die fachliche Qualifikation zu verbessern.



Diese Satzung legt die Kriterien fest, die erfüllt werden müssen, um die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtung zu Qualität, Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere eine bestimmte, von Handwerkskammern festgestellte Qualifikation. Überdies sind Bestattungsunternehmen in der Handwerksrolle B1 als Vollhandwerk geführt.

Die zur Benutzung der Kollektivmarke berechtigten Unternehmen haben sich zur Einhaltung einer Reihe von fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen verpflichtet.



§ 1 Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Bundesverband Deutscher Bestatter e. V. (im Folgenden „Bundesverband“ genannt) ist ein Zusammenschluss der Landesfachverbände und -nungen des Bestattungshandwerks der einzelnen Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden „Mitgliedsverbände“ genannt). Letztere haben ihrerseits die Rechtsform eingetragener Vereine bzw. die einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und bestehen aus Einzelmitgliedern, die im Arbeitsbereich des Bestattungshandwerks als natürliche Personen, juristische Personen oder Personengesellschaften tätig sind.
- (2) Der Bundesverband hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist seit dem 6. Juni 1950 im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf zum Aktenzeichen VR 3436 eingetragen.

§ 2 Zweck und Vertretung des Bundesverbandes

- (1) Der Bundesverband hat unter anderem den Zweck, die allgemeinen, ideellen, fachspezifischen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Belange des Bestatterhandwerks wahrzunehmen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Mitgliedsverbände zu vertreten und insbesondere, die in den Mitgliedsverbänden zusammengeschlossenen Bestatter zur Fortentwicklung der Berufsethik, zur Förderung der Ausbildung und Fortbildung Berufstätiger sowie zur Sicherung einer der besonderen Berufsaufgabe des Bestatterhandwerks gerecht werdenden Geschäftsführung und Gestaltung der Werbung anzuhalten und diesen nach Maßgabe dieser Satzung und den dazugehörigen Lizenzbedingungen die Lizenz zum Führen der Kollektivmarke – nachstehend „Markenzeichen“ – zu erteilen.
- (2) Der Bundesverband wird gemäß seiner Satzung durch seine Organe vertreten.

§ 3 Markenzeichen

- (1) Das Markenzeichen soll in der Öffentlichkeit als Kollektivmarke des Bundesverbandes für besonders qualifizierte Bestattungsunternehmen geführt werden.
- (2) Der Bundesverband räumt durch Aushändigung einer Lizenzurkunde im Einvernehmen mit dem Mitgliedsverband des jeweiligen Bundeslandes das Recht zur Benutzung des nachstehenden Markenzeichens als Zeichen dafür ein, dass das betreffende Bestattungs-



unternehmen Mitglied des Mitgliedsverbandes seines jeweiligen Bundeslandes ist und die in dieser Satzung festgelegten Kriterien für eine besondere Qualität der mit der Kollektivmarke gekennzeichneten Waren und Dienstleistungen erfüllt:



- (3) Das Markenzeichen wird als Kollektivmarke in dem Markenverzeichnis des Deutschen Patent- und Markenamtes für die Leitklasse 45 eingetragen. Das Markenzeichen wird für Waren, Lieferungen und Dienstleistungen, die nach dem Berufsbild des Bestatters erbracht werden, geführt.
- (4) Die Erfüllung der Verpflichtung des Bestattungsunternehmens, sich im Wege der Einzelzertifizierung zertifizieren zu lassen, wird durch das entsprechende Zertifikat der jeweiligen akkreditierten Zertifizierungsstelle getrennt vom Markenzeichen dokumentiert.

§ 4 Kreis der zur Benutzung des Markenzeichens Berechtigten

- (1) Zur Führung des Markenzeichens sind berechtigt:
 - a) der Bundesverband und die Mitgliedsverbände
 - b) Bestattungsunternehmen nach Lizenzerteilung durch den Bundesverband.
- (2) Die Lizenzerteilung erfolgt durch den Bundesverband nach Anhörung des Mitgliedsverbandes des jeweiligen Bundeslandes an Bestattungsunternehmen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Sie sind Mitglied des Mitgliedsverbandes ihres Bundeslandes und

b) mindestens der Inhaber oder der Mitinhaber oder ein in der Gesellschaft tätiger Gesellschafter oder Mitgesellschafter oder ein leitender Mitarbeiter hat die Prüfung zum Geprüften Bestatter, zum Bestattermeister oder als Bestattungsfachkraft erfolgreich abgelegt. Darüber hinaus ist nachzuweisen, dass die berufliche Qualifikation durch eine umfassende theoretische und praktische Vorbereitung erlangt wurde. Die Entscheidung darüber trifft der Bundesverband;

c) sie verpflichten sich dem Bundesverband gegenüber schriftlich, die Bestimmungen dieser Satzung gewissenhaft zu beachten und alle zur Nachprüfung der Voraussetzungen für die Lizenzvergabe erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie Betriebsüberprüfungen nach der Checkliste für die Führung des Markenzeichens durch den Bundesverband zu dulden;

d) sie erfüllen die persönlichen, fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen gem.

§§ 5 bis 7.

§ 5 Persönliche Voraussetzungen

Die persönlichen Voraussetzungen sind der Nachweis der Zuverlässigkeit und fachlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung der im Bestattungsunternehmen tätigen Personen. Er wird erbracht durch die schriftliche Versicherung des Inhabers/der Inhaberin oder einer der in § 4 Abs. 2 b) genannten Personen, dass

a) im Zentralregister keine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr wie auch keine der in § 45 des Strafgesetzbuches aufgeführten Nebenfolge (Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechtes) eingetragen ist;

b) weder durch gerichtliches Urteil noch durch vollziehbare Entscheidung einer Verwaltungsbehörde die Ausübung des Berufes des Bestatters oder des Bestatterhandwerks untersagt ist;

c) er/sie in keinem amtsgerichtlichen Schuldnerverzeichnis gemäß § 915 ZPO eingetragen ist;

d) er/sie absolutes Stillschweigen über alle vertraulichen Informationen, die anlässlich einer Bestattung oder Bestattungsvorsorge bekannt werden, wahrt;



e) er/sie sich und seine Mitarbeiter zu ständiger Weiterbildung zur Verbesserung seiner fachlichen Qualität verpflichtet.

§ 6 Fachliche und betriebliche Voraussetzungen

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, für die Einhaltung der folgenden fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen Sorge zu tragen:

- a) umfassende individuelle und qualifizierte Beratung der Trauernden über Bestattungsarten, Bestattungsformen, Friedhofsfragen, organisatorische Abläufe und inhaltliche Gestaltung der Trauerfeier unter Berücksichtigung der kulturellen und regionalen Gegebenheiten;
- b) Erledigung sämtlicher im Zusammenhang mit der Bestattung anfallenden Formalitäten bei den amtlichen und kirchlichen Stellen;
- c) fachgerechte Versorgung der Verstorbenen und deren Aufbahrung;
- d) vom Betriebsvermögen getrennte Verwahrung und sichere Anlage der für Bestattungsvorsorgen vereinnahmten Gelder;
- e) sichtbare Auszeichnung mit Endpreisen entsprechend der Preisangabenverordnung aller angebotenen Waren einschließlich Katalogangeboten sowie Anlage übersichtlicher Preisverzeichnisse für eigene und vermittelte Lieferungen und Leistungen;
- f) Erstellung eines Kostenvoranschlages bei der Auftragserteilung und spezifizierte Rechnungslegung, die alle Lieferungen und Leistungen nachvollziehbar aufgliedert enthält. Dies gilt entsprechend auch für den Abschluss von Vorsorgeverträgen;
- g) spezifizierte und nachvollziehbare Abrechnung aller angenommenen Sterbegelder, Versicherungsleistungen und sonstigen Zahlungen;
- h) angemessene Räumlichkeiten, insbesondere von Beratungs- und Ausstellungsräumen und wenn möglich von Räumen für die hygienische Versorgung, Kühlräumen, Abschiedsräumen und Trauerhallen;
- i) ausreichende Verfügbarkeit an Särgen, Sargausstattungen, Bestattungswäsche und Urnen in einem ausreichenden Sortiment;
- j) Angebot von Bestattungen in verschiedenen Preislagen und in einer solchen Auswahl, dass damit der Bedarf der örtlichen Bevölkerung abgedeckt ist;



- k) gepflegte Bestattungskraftwagen nach DIN 75081 und zeitgemäße Hilfsmittel;
- l) qualifizierte Mitarbeiter und dokumentierte Fortbildung derselben;
- m) ständiger Bereitschaftsdienst;
- n) eine jederzeit zugängliche, übersichtliche und feuersichere Bestandsverwahrung der Vorsorgeverträge und der dazu gehörenden Unterlagen;
- o) Bereitschaft zur Durchführung von Sozialbestattungen.

§ 7 Verpflichtung zur Einzelzertifizierung

Unabdingbare Voraussetzung der Lizenzerteilung ist, dass das betreffende Bestattungsunternehmen sich einen bestimmten Standard seiner fachlichen und betrieblichen Qualifikation im Rahmen einer Einzelzertifizierung nach DIN EN 15017 oder nach DIN ISO 9001 von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle hat zertifizieren lassen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Beteiligten

- (1) Der Bundesverband ist verpflichtet und berechtigt,
 - a) das Ansehen des Markenzeichens zu wahren und zu fördern und den dafür benötigten Finanz- und Personalbedarf aus den Lizenzentgelten aufzubringen;
 - b) bei Markenverletzungen durch Dritte oder Missbrauch des Markenzeichens durch Lizenznehmer die ihm vertraglich wie auch gesetzlich zustehenden Ansprüche außegerichtlich wie auch gerichtlich geltend zu machen, soweit dies sachgerecht und verhältnismäßig ist;
 - c) die Einhaltung der Bestimmungen dieser Markenzeichensatzung und der Lizenzbedingungen im Rahmen einer Prüfung im Abstand von in der Regel fünf Jahren zu überprüfen.
- (2) Der Lizenznehmer ist berechtigt, die von ihm nach dem Berufsbild des Bestatters angebotenen Waren und Dienstleistungen mit dem Markenzeichen zu kennzeichnen und dieses dabei auf Produkten und deren Verpackungen, Preislisten, Werbeunterlagen und anderen Geschäftsunterlagen anzubringen.
- (3) Der Lizenznehmer ist verpflichtet,
 - a) zur ständigen und uneingeschränkten Einhaltung der Lizenzbedingungen;



- b) zur Einhaltung der in § 6 geregelten Qualitätsanforderungen und zur Einzelzertifizierung gemäß § 7;
- c) das Markenzeichen nur in der eingetragenen Form zu benutzen, Abwandlungen sind nicht zulässig;
- d) bei der Benutzung des Markenzeichens den folgenden Lizenzvermerk anzubringen: „eingetragene Kollektivmarke des Bundesverbandes Deutscher Bestatter e. V.“ und in geeigneter Weise auf die jeweils gültige „Kollektivmarkensatzung zum Markenzeichen der Bestatter mit Qualitätsanforderungen“ hinzuweisen (z. B. durch Angabe eines Links zur Website, welche die jeweils gültige Kollektivmarkensatzung zum Markenzeichen der Bestatter enthält); wenn es aus Platzgründen nicht praktikabel ist, den vollständigen Lizenzvermerk anzubringen, kann auch die gekürzte Fassung „Kollektivmarke des BDB“ mit Angabe des entsprechenden Links verwendet oder im Einzelfall ausnahmsweise auch in Gänze weggelassen werden; der Bundesverband führt hierzu eine entsprechende Liste, welche den Markenzeicheninhabern in geeigneter Weise zugänglich gemacht wird;
- e) das Markenzeichen gut sichtbar in und an seinen Geschäftsräumen anzubringen und die Lizenzurkunde öffentlich einsehbar zu machen;
- f) wenn er auch mit dem Zertifikat der akkreditierten Zertifizierungsstelle über die Zertifizierung nach DIN EN 15017 oder nach DIN EN ISO 9001 wirbt und dieses öffentlich einsehbar macht, dieses stets separat zu tun und nicht als Bestandteil oder vermeintlicher Bestandteil der Kollektivmarke und unter Wahrung der rechtlichen Voraussetzungen zur Werbung mit Zertifikaten (insbesondere Angabe von Prüfstelle und Fundstelle, unter der die Zertifizierung und die Kriterien für die Prüfung eingesehen werden können);
- g) alle zur Nachprüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Betriebsüberprüfungen durch den Bundesverband Deutscher Bestatter e. V. zu dulden;
- h) an den Bundesverband ein einmaliges Bearbeitungsentgelt für die Lizenzerteilung sowie jährliche Lizenzentgelte für die Nutzung des Markenzeichens zu zahlen. Die Lizenzentgelte für den Geschäftssitz und die Zweigniederlassungen/Filialen des Bestattungs-



unternehmens werden von der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes festgelegt;
i) dem Bundesverband Änderungen des Personenstandes, des Geschäftssitzes und des/der Namen und der Anschrift/en des/der Gewerbeinhaber/s sowie ein etwaiges Ausscheiden des Inhabers oder des Mitarbeiters, der die fachliche Qualifikation gem. § 4 Abs. 2 b) erfüllt, aus dem in der Lizenzurkunde aufgeführten Bestattungsunternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen;

j) dem Bundesverband den Austritt aus dem Mitgliedsverband des jeweiligen Landes unverzüglich anzuzeigen;

k) satzungsgemäß beschlossene Änderungen dieser Satzung anzuerkennen.

- (4) Die Mitgliedsverbände der einzelnen Länder und die Lizenznehmer dürfen Klage wegen Verletzung des Markenzeichens nur mit Zustimmung des Bundesverbandes erheben. Verstöße gegen Bestimmungen dieser Satzung wie auch gegen die Lizenzbedingungen sind dem Bundesverband schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Lizenzverfahren

(1) Dem Antrag auf Erteilung einer Lizenz für die Benutzung des Markenzeichens ist eine Handelsregisterablichtung (nicht älter als sechs Wochen) beizufügen, bei im Handelsregister nicht eingetragenen Antragstellern eine Kopie der Gewerbeanmeldung nebst Empfangsbescheinigung gemäß § 14 Abs.1 und § 15 Abs.1 der Gewerbeordnung sowie eine Kopie der Prüfungsbescheinigung der zuständigen Handwerkskammer oder der Gleichstellungsbescheinigung über die berufliche Qualifikation.

(2) Das Zertifikat gemäß § 7 ist vorzulegen.

(3) Die Lizenzerteilung ist mit einem Bearbeitungsentgelt, die Nutzung des Markenzeichens mit jährlich zu zahlenden Lizenzentgelten sowohl für den Geschäftssitz als auch für die Niederlassungen/Filialen des Bestattungsunternehmens verbunden, deren Höhe die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes festlegt.

(4) Die Urkunde über die Berechtigung zum Führen des Markenzeichens wird vom Bundesverband ausgefertigt und dem Lizenznehmer zur Verfügung gestellt. Die Urkunde verbleibt auch nach Übergabe im Eigentum des Bundesverbandes. Die Lizenz ist auf das in der Li-



zenzsurkunde genannte Bestattungsunternehmen und die in dem Lizenzantrag genannten Niederlassungen/Filialen beschränkt. In der Urkunde sind der Name des Lizenznehmers sowie die Nummer der Markenzeichenrolle, unter der das Unternehmen beim Bundesverband eingetragen wurde, angegeben.

- (5) Nach Erteilung der Lizenz ist der Lizenznehmer verpflichtet, alle Veränderungen des Sachverhaltes, der bei Erteilung der Lizenz gegeben war, gemäß der Zeichensatzung und dieser Lizenzbedingungen umgehend unaufgefordert dem Bundesverband zu melden.
- (6) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen.

§ 10 Beendigung des Lizenzverhältnisses

- (1) Die Mitgliedsverbände des Bundesverbandes und jeder Lizenznehmer sind verpflichtet, etwaigen Missbrauch des Markenzeichens sowie Verstöße gegen die Markenzeichensatzung dem Bundesverband zur Einleitung von Gegenmaßnahmen anzuzeigen.
- (2) Die Lizenz erlischt, ohne dass es einer Erklärung des Bundesverbandes bedarf
 - a) mit der Beendigung der Mitgliedschaft des für den Lizenznehmer zuständigen Mitgliedsverbandes im Bundesverband;
 - b) mit der Beendigung der Mitgliedschaft des Lizenznehmers in dem für ihn zuständigen Mitgliedsverband;
 - c) mit dem Ablauf von in der Regel sechs Monaten seit dem Zeitpunkt des Ausscheidens eines bzw. des letzten Bestatters, der eine Qualifikation gemäß § 4 Abs. 2 b) erfüllt, aus seiner bisherigen ständigen hauptberuflichen Tätigkeit bei dem Lizenznehmer, falls innerhalb dieser Frist dem Bundesverband nicht der Beginn der ständigen hauptberuflichen Tätigkeit eines anderen Bestatters, der eine Qualifikation gem. § 4 Abs. 2 b) erfüllt, im Betrieb des Lizenznehmers angemeldet und nachgewiesen wurde.
- (3) Das Markenzeichen kann durch den Bundesverband bei Verstößen gegen die Satzungs-vorgaben entzogen werden. Der Entzug der Lizenz durch den Bundesverband ist im Falle grober Verstöße gegen diese Markenzeichensatzung auch ohne vorhergehende Abmahnung sowie bei Verzug des Lizenznehmers bei der Zahlung von Lizenzentgelten nach Mahnung zulässig.



- (4) Die Markenzeichenlizenz kann vom Lizenznehmer mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (5) Die Kündigung und der Entzug sind schriftlich zu erklären. Eintragungen und Löschungen in der Markenzeichenrolle des Bundesverbandes werden in der Fachzeitschrift „bestattungskultur“ veröffentlicht.
- (6) Nach der Beendigung des Lizenzverhältnisses sind spätestens innerhalb von 30 Tagen die Lizenzurkunde und alle weiteren, im Zusammenhang mit der Lizenzvergabe zur Verfügung gestellten Unterlagen an die Geschäftsstelle des Bundesverbandes zurückzugeben oder deren Verlust glaubhaft zu machen. In der gleichen Frist ist das Markenzeichen von allen Stellen, an denen es verwendet wird, zu entfernen.

§ 11 Überprüfung des Lizenznehmers

- (1) Der Bundesverband hat für die Feststellung und Überprüfung der persönlichen, fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen der Lizenzerteilung eine Checkliste mit objektiven Kriterien erstellt, die dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt ist.
Diese Checkliste des Bundesverbandes wird entweder durch separate Prüfung durch Prüfer des Bundesverbandes oder in seinem Auftrag durch Prüfer der Mitgliedsverbände beim Lizenznehmer abgefragt oder im Rahmen des Zertifizierungsaudits gemäß § 7 mit geprüft. Der Bundesverband stellt hauptamtliche Prüfer. Die Mitgliedsverbände bestellen verbandsangehörige Bestatter als Prüfer, deren Bestattungsunternehmen Lizenznehmer ist und die selber die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 b) erfüllen.
- (2) Jeder Lizenznehmer wird im Zeitraum von 5 Jahren mindestens einmal geprüft. Der Bundesverband teilt dem Lizenznehmer mindestens vier Wochen im Voraus den Zeitpunkt der Prüfung mit.
- (3) Es wird ein Checklistenprotokoll erstellt, das der Lizenznehmer und der Bundesverband erhalten.





Checkliste für die Führung des Markenzeichens

Name und Anschrift des zu prüfenden Betriebes

Name

Straße

PLZ / Ort

Telefon

Telefax

E-Mail

Internet

Inhaber/Geschäftsführer:

Registergericht und -nummer:

Rechtsform:

Einzelfirma

oHG

KG

GmbH & Co KG

UG

AG

GmbH

b

Name des Prüfers und Datum der Prüfung

Name des Prüfers

Datum der Prüfung

c

Persönliche Voraussetzungen

Ja **Nein**

- | | | |
|--|--------------------------|--------------------------|
| 1. Sind im Zentralregister Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr eingetragen ? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2. Wurde die Amtsfähigkeit oder das Wahlrecht entzogen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3. Wurde durch gerichtliches Urteil oder durch vollziehbare Entscheidung einer Verwaltungsbehörde die Ausübung des Berufes des Bestatters oder des Bestattungshandwerks untersagt? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Besteht eine Eintragung in einem amtsgerichtlichen Schuldnerverzeichnis? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 5. Wurde nachweislich das Stillschweigen über vertrauliche Informationen anlässlich einer Bestattung oder eines Bestattungsvorsorgevertrages gebrochen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 6. Hat der zu Prüfende sich zur Verbesserung seiner fachlichen Qualitäten in den letzten 2 Jahren weitergebildet und sind darüber Nachweise vorhanden (Zeugnisse, Teilnahmebescheinigungen)? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 7. Bietet der zu Prüfende Bestattungen in verschiedenen Preislagen und in solcher Auswahl an, dass der Bedarf der örtlichen Bevölkerung bgedeckt ist? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 8. Ist der zu Prüfende bereit, Sozialbestattungen durchzuführen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |



Fachliche und betriebliche Voraussetzungen

Ja Nein

- | | | |
|--|--------------------------|--------------------------|
| 1. Werden die Gelder für die Bestattungsvorsorge von dem zu Prüfenden sicher und von dem Betriebsvermögen getrennt verwaltet? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2. Sind von dem zu Prüfenden alle Waren und angebotenen Dienstleistungen sowie die Angebote per Katalog für eigene und vermittelte Leistungen ausgepreist? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3. Gibt es ein ausreichendes Sortiment an Särgen, Sargausstattungen, Bestattungswäsche und Urnen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Entspricht – falls vorhanden - der Bestattungskraftwagen der DIN 75081 Straßenfahrzeuge/Bestattungskraftwagen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 5. Verfügt der Betrieb über qualifizierte Mitarbeiter mit dokumentierter Fortbildung? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 5. Ist ein ständiger Bereitschaftsdienst eingerichtet? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 6. Ist eine jederzeit zugängliche, übersichtliche und feuersichere Bestandsverwahrung der Vorsorgeverträge und der dazu gehörenden Unterlagen gewährleistet? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Der zu Prüfende hat von den Feststellungen der Prüfung ein Protokoll erhalten. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Festgestellte Mängel sind innerhalb der vom Prüfer festgelegten Fristen zu beheben.

Unterschrift des zu Prüfenden:

Unterschrift des Prüfers:

d

e





Bundesverband
Deutscher Bestatter e. V.

Cecilienallee 5

40474 Düsseldorf

Telefon: (0211) 16 008 42

Telefax: (0211) 16 008 61

markenzeichen@bestatter.de

www.bestatter.de